

#### Vorsorgen, Erben und Schenken

Mag. Clemens Schmölz, LL.M., Öffentlicher Notar

Konsumsaal Göfis am 23.10.2024



#### **Fahrplan**

- Gesetzliches Erbrecht
- Anordnungen mittels letztwilliger Verfügungen (insbesondere Testament) und Pflichtteilsrecht
- Lebzeitige Übergabe mittels Schenkungs- oder Übergabevertrag
- Erwachsenenschutzrecht (insbesondere Vorsorgevollmacht)



### **Gesetzliches Erbrecht**



#### **Gesetzliche Erben**

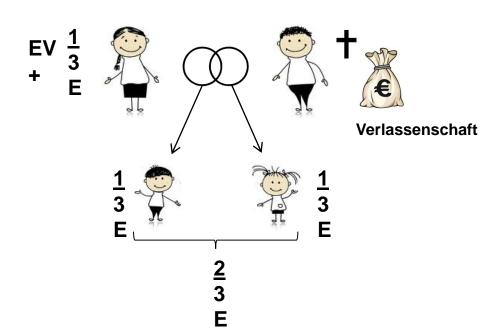
- wenn nur Nachkommen vorhanden sind: diese zu gleichen Teilen
- wenn ein Ehegatte und Nachkommen vorhanden sind:
  - Ehegatte: 1/3
  - Nachkommen: 2/3
- wenn ein Ehegatte, jedoch keine Nachkommen vorhanden sind:
  - Ehegatte: 2/3
  - Eltern: je 1/6 (der Anteil eines vorverstorbenen Elternteiles fällt zusätzlich an den Ehegatten – nicht an Geschwister!)



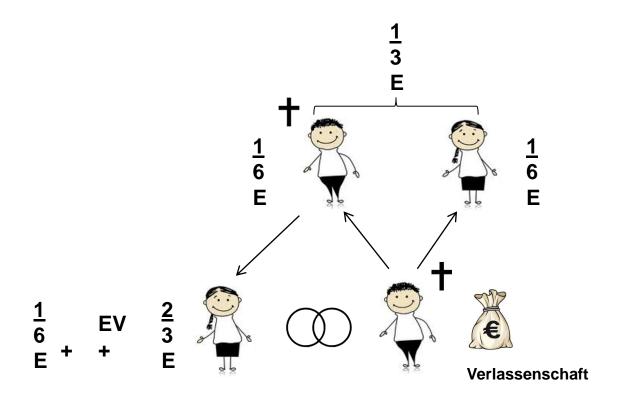
- sind keine Nachkommen vorhanden und sind die Eltern vorverstorben, so ist der Ehegatte gesetzlicher Alleinerbe
- zusätzlich erhält der überlebende Ehegatte das gesetzliche Vorausvermächtnis (unabhängig vom Vorhandensein eines Testamentes!):
  - Recht, in der Ehewohnung weiter zu wohnen (kein Eigentumsrecht)
  - Recht, die zum ehelichen Haushalt gehörenden Sachen (Hausrat)
    zu übernehmen

#### **Gesetzliche Erbfolge**





#### Gesetzliche Erbfolge II







# Letztwillige Anordnungen (insbesondere Testament)



#### **Formvorschriften**

- gerichtliche oder notarielle letztwillige Verfügung "öffentliches Testament"
- "private" letztwillige Verfügung
  - eigenhändige letztwillige Verfügung, bei der der gesamte Text eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein muss
  - fremdhändige letztwillige Verfügung, die vor drei Zeugen errichtet wird, wobei detaillierte Vorgaben eingehalten werden müssen



#### Inhalt und Wirkung

- Einsetzung eines oder mehrerer Erben zu bestimmten Erbquoten
- Vermächtnisanordnungen betreffend bestimmte Objekte und Rechte
- Bedingungen/Auflagen
- etc.
- entfaltet erst im Todeszeitpunkt seine Wirkung
- kann jederzeit einseitig widerrufen bzw. abgeändert werden



### **Pflichtteilsrecht**

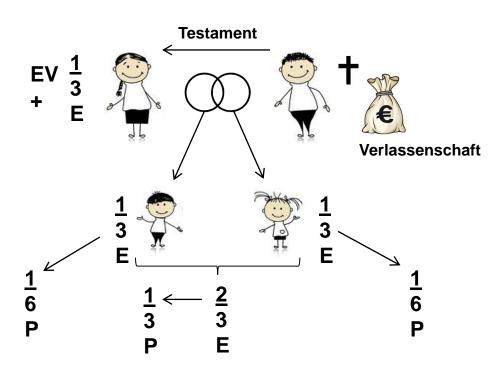


#### Allgemeines

- pflichtteilsberechtigt sind nur noch die Nachkommen sowie der Ehegatte des Verstorbenen (Eltern und Geschwister nicht mehr!)
- die Pflichtteilsquote beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils
- berücksichtigt werden grundsätzlich auch lebzeitige Schenkungen

#### **Pflichtteil**





#### Enterbung, Pflichtteilsminderung



- Enterbungsgründe, z.B.
  - gerichtlich strafbare Vorsatztat gegen den Verstorbenen (Strafdrohung min. einjährige Freiheitsstrafe) oder gegen eine dem Verstorbenen nahe stehende Person
  - wenn dem Verstorbenen in verwerflicher Weise schweres seelisches Leid zugefügt wurde

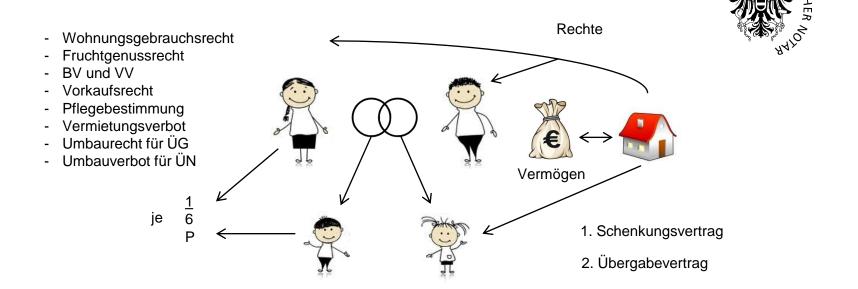
#### Pflichtteilsminderung auf die Hälfte

- keine Naheverhältnis über einen längeren Zeitraum vor dem Tod des Verstorbenen (min. 20 Jahre), idealerweise Anordnung im Testament
- steht nicht zu, wenn Kontakt grundlos gemieden wurde oder ein berechtigter Anlass gegeben war

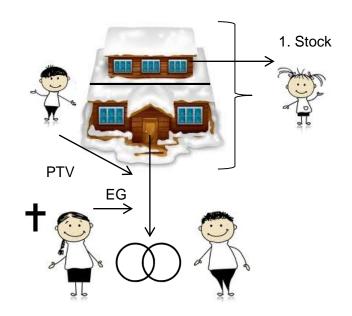


## Lebzeitige Übertragung mittels Schenkungs- oder Übergabevertrag

#### **Allgemeines**



#### **Bsp 1: Tochter übernimmt gesamtes Wohnhaus**

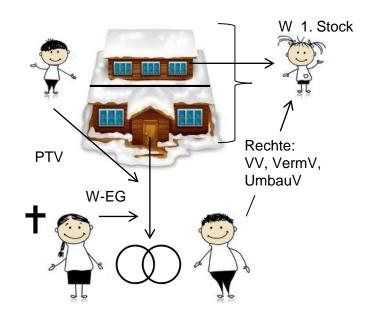


Rechte: WR oder FR, BV und VV, VermV, UmbauV ÜN, UmbauR ÜG, etc.

- Kredit wirkt sich auf Übergeber aus, da im Rang vor den zurückbehaltenen Rechten im Grundbuch eingetragen (vor BV und VV, WR, FR, etc.)
- Wenn möglich, Übergabe mit Pflichtteilsverzichten absichern (sonstige Kinder, Ehegatten)

## Bsp 2: Parifizierung, Tochter übernimmt eine Wohnung (Wohnungseigentumsbegründung)



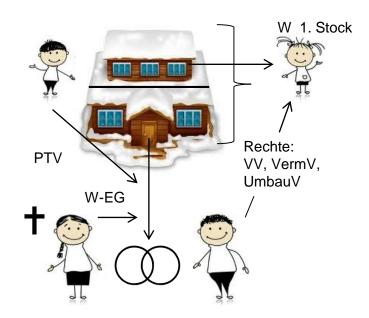


W-EG bleibt im Eigentum der Eltern

- Kredit kann soweit Deckung vorhanden nur auf Wohnung im 1. Stock grundbücherlich besichert werden, keine Belastungen auf der Wohnung der Eltern
- Vorteil: Kredit lastet nur auf der Wohnung im 1. Stock, ev. Nachteil, dass nicht das gesamte Haus übergeben wurde
- wenn möglich, Übergabe mit Pflichtteilsverzichten absichern (sonstige Kinder, Ehegatten)

## Bsp 3: Parifizierung, Tochter übernimmt beide Wohnungen (Wohnungseigentumsstatut)





Rechte W-EG: WR oder FR, BV und VV, UmbauV, UmbauR, etc.

- Kredit kann soweit Deckung vorhanden nur auf Wohnung im 1. Stock grundbücherlich besichert werden, keine Belastungen auf der Wohnung der Eltern
- Vorteil: gesamte Liegenschaft kann übergeben werden, Kredit lastet aber nur auf der Wohnung im 1. Stock
- Wenn möglich, Übergabe mit Pflichtteilsverzichten absichern (sonstige Kinder, Ehegatten)

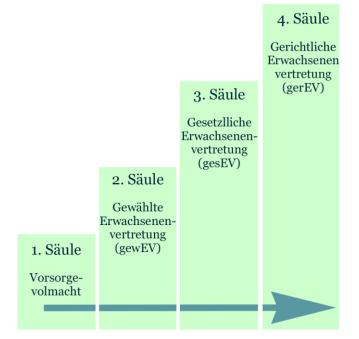


### Fragen?



### Erwachsenenschutzrecht

#### Die vier Säulen der Vertretung







# 1. Säule Vorsorgevollmacht

#### Vorsorgevollmacht I



- schriftlich vor Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein
- Vollmachtsumfang kann individuell gestaltet werden
- Bevollmächtigung einer Vertrauensperson bei voller Entscheidungsfähigkeit
- Voraussetzung der Wirksamkeit → "Vorsorgefall" tritt ein (ärztliches Zeugnis)
- Vollmacht ist im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) eingetragen

### Vorsorgevollmacht II



- keine Berichte oder Rechnungslegung an das Gericht
- die gerichtliche Kontrolle beschränkt sich im Wesentlichen auf:
  - Uneinigkeit betreffend medizinischer Behandlungen
  - dauerhafte Wohnortänderung ins Ausland
- gilt unbefristet, Widerruf jederzeit möglich
- auch für medizinischen Bereich möglich
- Entschädigung und Aufwandersatz gemäß Vertrag



# 2. Säule gewählte Erwachsenenvertretung





- Vereinbarung muss schriftlich vor Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein geschlossen werden
- Vorlage ärztliches Zeugnis für Registrierung im ÖZVV
- Betroffene Person bestimmt selbst Vertreter/in trotz eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit
- Voraussetzung: Person kann die Tragweite einer Bevollmächtigung zumindest in Grundzügen verstehen und sich entsprechend verhalten
- Wird für einzelne Angelegenheiten oder Arten von Angelegenheiten erteilt

#### gewählte Erwachsenenvertretung II

- unterliegt gerichtlicher Zustimmung
  - Dissens betreffend medizinischer Behandlungen
  - dauerhafte Wohnortänderung
  - Außerordentlicher Wirtschaftsbetrieb
- Gerichtliche Kontrolle:
  - Jährlicher Lebenssituationsbericht
  - Rechnungslegung
  - Überwachung Vermögensverwaltung
- Gilt unbefristet
- Widerruf jederzeit möglich oder durch gerichtliche Entscheidung
- nur Aufwandersatz





# 3. Säule gesetzliche Erwachsenenvertretung

#### gesetzliche Erwachsenenvertretung I

- Wenn eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens nicht mehr besorgen kann
- Vertretung nur durch einen nächsten Angehörigen (Ehepartner, Lebensgefährte, volljährige Kinder, Enkelkinder, Adoptivkinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Neffen, Nichten, in einer Erwachsenenvertreter-Verfügung ab 01.07.2018 genannte Personen)
- Form: In Schriftform vor Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein
- Vorlage ärztliches Zeugnis für Registrierung im ÖZVV

#### gesetzliche Erwachsenenvertretung II



- Vertretungsberechtigung kann auf mehrere Personen lauten
- Vertretungsbefugnis ist insbesondere möglich für:
  - Vertretung in Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren
  - Vertretung in gerichtlichen Verfahren
  - Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten
  - Rechtsgeschäfte zur Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfs
  - Entscheidung über medizinische Behandlungen und Abschluss von damit in Zusammenhang stehenden Verträgen
  - Änderung des Wohnortes und Abschluss von Heimverträgen

#### gesetzliche Erwachsenenvertretung III

SEINENS SCHANO.

- unterliegt gerichtlicher Zustimmung
  - Dissens betreffend medizinischer Behandlungen
  - dauerhafte Wohnortänderung
  - Außerordentlicher Wirtschaftsbetrieb
- Endet mit Ablauf von 3 Jahren oder gerichtlicher Entscheidung
- Widerruf jederzeit möglich
- Gerichtliche Kontrolle:
  - Jährlicher Lebenssituationsbericht
  - Rechnungslegung
  - Überwachung Vermögensverwaltung
- nur Aufwandersatz



# 4. Säule gerichtliche Erwachsenenvertretung

#### gerichtliche Erwachsenenvertretung I



- Ersetzte die Sachwalterschaft, Ultima Ratio, Gerichtsverfahren mit Gerichtsbeschluss
- Voraussetzungen: Betroffene Person kann Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteiles selbst besorgen, kein Vertreter für diesen Bereich gewählt, gesetzliche Erwachsenenvertretung nicht möglich
- Form: durch gerichtliche Bestellung
- Wird für einzelne Angelegenheiten oder Arten von Angelegenheiten erteilt
- gerichtliche Erwachsenenvertretung für alle Angelegenheiten ist nicht mehr vorgesehen



- CHERN OF FEN TO CHER NO
- Die Wirkungsdauer einer solchen Vertretung endet mit Erledigung der Aufgabe bzw. spätestens drei Jahre nach Bestellung oder gerichtlicher Entscheidung, allenfalls Erneuerungsverfahren
- Gerichtliche Kontrolle:
  - Jährlicher Lebenssituationsbericht
  - Rechnungslegung
  - Überwachung Vermögensverwaltung
- mit Aufwandersatz und jährlicher Entschädigung



### Fragen?



### Patientenverfügung

#### Patientenverfügung I



- Ist eine jederzeit widerrufbare Willenserklärung, die in einem späteren Zeitpunkt, in dem der Patient nicht mehr selber entscheiden kann, wirksam werden soll und mit der er eine medizinische Behandlung ablehnt
- Hauptanwendungsfall ist die Ablehnung lebenserhaltender Maßnahmen

#### Patientenverfügung II



- Verbindliche Patientenverfügung
  - Medizinische Behandlung, die abgelehnt wird, muss eindeutig bestimmt sein
  - Errichtung muss umfassende ärztliche Beratung vorausgehen
  - Muss vor Notar, Rechtsanwalt, rechtskundigem Mitarbeiter der Patientenvertretung oder des Erwachsenenschutzvereins errichtet werden
  - · ist alle acht Jahre zu erneuern, bedarf nur mehr einer ärztlichen Aufklärung
- Andere Patientenverfügung (auch beachtliche, nicht-verbindliche genannt)

  - Für die Ermittlung des Willens beachtlich



#### Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Öffentlicher Notar Mag. Clemens Schmölz, LL.M. (LSE)

Schillerstraße 3, 6800 Feldkirch – Austria, T +43 5522 73121 office@notariat-feldkirch.at, www.notariat-feldkirch.at N-Code N506004, UID ATU63035478